



Vorgehen bei einem Todesfall

Benachrichtigung eines Bestattungsinstitutes

In jedem Todesfall ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen, das die erforderlichen Dienstleistungen erbringt.

Todesfall im Spital oder in einem Heim

Bei einem Todesfall im Spital, in der Seniorenresidenz, im Altersheim, etc. leitet die Institutionsleitung häufig die nötigen Schritte ein. Erkundigen Sie sich dort, ob die ärztliche Todesbescheinigung und die Meldung ans Zivilstandsamt direkt erledigt werden.

Unfalltod, gewaltsamer Tod

Bei jedem gewaltsamen Tod (z. B. Verkehrs-, Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen oder Suizid) ist die Polizei beizuziehen. Der Unfallhergang muss abgeklärt werden. Die Polizei benachrichtigt den Amtsarzt. Auch in diesem Fall ist eine ärztliche Todesbescheinigung für das Zivilstandsamt zu verlangen.

Todesfall zuhause

Stirbt eine Person zuhause, muss der behandelnde Arzt oder Hausarzt benachrichtigt werden. Ist dieser abwesend, soll der Notfallarzt verständigt werden. Telefon 1811 oder 117 (Polizei) geben Auskunft. Verlangen Sie eine ärztliche Todesbescheinigung zuhause des Zivilstandsamtes. Bevor die Todesbescheinigung durch den Arzt ausgestellt ist, darf nichts unternommen werden.

Erfolgt der Tod zuhause, melden die Angehörigen den Todesfall **innert 2 Tagen** dem zuständigen Zivilstandsamt oder beauftragen ein Bestattungsinstitut, die amtlichen Formalitäten zu erledigen.

Folgende Unterlagen für das Zivilstandsamt sind bereit zu halten:

- Todesbescheinigung des Arztes oder Spitals
- Familienbüchlein oder Familienausweis (für verheiratete Personen)
- Niederlassungsausweis
- Pass, Ausländerausweis und Geburtsschein (für ausländische Personen)

Beim Tod von ortsansässigen, ausländischen Staatsangehörigen ist der Todesfall zusätzlich dem zuständigen Konsulat oder der Botschaft des Heimatstaates zu melden. Der Tod von ausländischen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz muss dem Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden. Das Zivilstandsamt informiert über die benötigten Dokumente.

Zur Anmeldung eines Todesfalls sind verpflichtet:

- der Ehegatte bzw. die Ehegattin,
- die Kinder und deren Ehegatten,
- sodann der Reihe nach, die dem/der Verstorbenen nächstverwandte anwesende Person,
- der Vorstand des Haushalts bzw. des Heims, in dem der Tod erfolgt ist oder wo die Leiche gefunden wurde,
- und schliesslich jede Person, die beim Tod anwesend war oder die Leiche gefunden hat.

Andere Personen, insbesondere auch Vertreter von Bestattungsinstituten, können nur **mit schriftlicher Vollmacht** eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Die Bestattung

Folgende Fragen können mit dem Bestattungsinstitut in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt / der zuständigen Freikirche und dem Friedhofwart geklärt werden:

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Ort, Zeit und Rahmen der Beisetzung und der Abdankung
- Ort der Aufbewahrung bis zur Trauerfeier
- Art und Lage des Grabes (Reihen-, Urnen-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab)

Je nach Art der gewünschten Bestattung sollte noch an folgende Punkte gedacht werden:

- Pfarramt: persönliche Vorsprache nach telefonischer Vereinbarung; wenn möglich bereits Angaben über den Lebenslauf des/der Verstorbenen mitbringen, Wünsche für die Gestaltung der Abschiedsfeier, Glockengeläut der Kirche etc.
- Organist, Gesangsverein, Instrumentalisten, Musikanlage, Titelauswahl

Die Siegelung

Der/die Siegelungsbeamte/in der Gemeinde nimmt mit den Angehörigen innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod Kontakt auf, um das Siegelungsprotokoll auszufüllen. Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung und gleichzeitig als Sicherstellungsmassnahme zu betrachten. Bitte halten Sie folgende Dokumente bereit:

- Bankbelege, Depotauszüge, Wertschriftenverzeichnisse per Todestag (auch von Ehegatte)
- letzte Steuererklärung
- Ehe- oder Erbvertrag, Abtretungsverträge
- Lebensversicherungspolice
- Testament
- Adressen und Geburtsdatum der vermutlichen Erben

Falls das Vermögen CHF 100'000.00 übersteigt oder die verstorbene Person eine Liegenschaft besitzt, ist ein Notar zu bestimmen (Anordnung Steuerinventar durch das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthausgasse 4, 3714 Frutigen).

Wer muss dringend sofort benachrichtigt werden?

- Nächste Angehörige (Adressliste vorhanden?)
- Arbeitgeber
- AHV-Zweigstelle (Abmeldung AHV / IV Rente)

Diverse Aufgaben vor der Bestattung:

- Versand der Todesanzeigen
Bestellmöglichkeit für Trauerdrucksachen:
Hänni Druck AG, Dorfstrasse 66, 3715 Adelboden
033 673 39 19, info@haennidruck.ch oder
Egger AG, Lindenmattstrasse 7, 3714 Frutigen
033 672 11 11, info@egger-ag.ch
- Aufgabe der Todesanzeige im Frutiger Anzeiger / Frutigländer:
Todesanzeigen können aufgegeben werden bei:
Frutigländer Medien AG, Lindenmattstrasse 7, 3714 Frutigen
033 672 11 33, admin@frutiglaender.ch
Einsendeschluss für Di-Ausgabe (Frutiger Anzeiger): Montag: 08.00 Uhr
Einsendeschluss für Fr-Ausgabe (Frutigländer): Donnerstag, 12.00 Uhr
- Reservation des Restaurants für das Leidmahl
- Gärtnerei: Sargbouquet, Urnendekoration, Arrangements, Kränze, Kirchenschmuck organisieren

Diverse Aufgaben nach der Bestattung:

Weitere Benachrichtigungen:

- Versicherungen wie Krankenkasse, Hausrat, Unfall- und Lebensversicherung etc.
 - Banken
 - Post
 - Elektrizitätswerk
 - Militär / Sektionschef
 - Wohnungsvermieter
 - Pensionskasse
 - Vereine
 - Telefon / Fernsehanschluss
 - Zeitungen / Zeitschriften
 - Zivilschutz
 - Strassenverkehrsamt
-
- Spendenlisten einfordern für Verdankung
 - Organisation der Danksagungen und Versand
 - Organisation der Grabpflege, allenfalls Grabfonds eröffnen
 - Nachruf zur Publikation an Lokalzeitung weiterleiten: redaktion@frutiglaender.ch
 - Auswählen des Grabsteins (ca. nach einem Jahr)

! Informationen angelehnt an das Merkblatt des Frutigländers auf deren Homepage !